

Maßnahmen der Bundes- und der Länderebene zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

(Stand: 02.04.2020 / 17:00)

Bundesebene / Aktuelles

- *Keine aktuellen Meldungen*

Maßnahmen für Wirtschaft / Bund

Finanzieller Schutzschild

[Nachtragshaushaltsgesetz 2020](#)

[Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz \(WStFG\)](#)

- Zur Stabilisierung von großen Unternehmen (mind. 50 Mio. Umsatz, 250 Mitarbeiter)
- Die EU hat das Gesetz schon genehmigt.
- 400 Mrd. Euro für Liquiditätsgarantien
- 100 Mrd. Euro für Kapitalmaßnahmen (Erwerb von Anteilen, stillen Beteiligungen, etc.)
- 100 Mrd. EUR zur Refinanzierung des KfW-Programme
- Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheiden BMF und BMWI, wobei Anträge über das BMWI gestellt werden.
- Über Maßnahmen mit besonderer Bedeutung entscheidet ein interministerieller Ausschuss (BMF, BMWI, BKAMT, BMAS).

[Sozialschutz-Paket](#)

- Zur Erleichterung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und beim Kinderzuschlag
- Ältere, zeitlich befristete oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sollen ebenfalls Leistungen über SGB XII beziehen können.
- Bei Antrag auf Grundsicherung zwischen dem 1.3. und 30.6. darf Erspartes erst einmal behalten. Folgeanträge werden unbürokratisch für 12 Monate weiterbewilligt.
- Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragsstellung bezogen werden. Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens. Außerdem soll eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden.

- Vorübergehend (bis Ende Oktober) wird das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung bis zur Höhe des Nettolohns nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Zeitgrenzen für die Saisonarbeit/kurzfristige Minijobs wird ausgeweitet.
- Die Weiterarbeit nach Renteneintritt soll durch eine deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenze (€44.590) begünstigt werden.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für jur. Personen (bis 30.09.2020)
- Schuldnern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, bekommen die Möglichkeit die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen (bis 30.09.2020).
- Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen.
- Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation) dürfen Verbraucher/innen aufgrund von Zahlungsrückständen innerhalb dieses Zeitraums nicht verweigert werden.
- Stundung von Darlehensverträgen möglich, flankiert mit Kündigungsschutz.

KfW-Sonderprogramme

Die KfW hat ein Sonderprogramm für kleine, mittelständische und Großunternehmen entwickelt, für das ab sofort Anträge (über die Hausbanken) gestellt werden können. Dafür stellt der Bund finanzielle Mittel ohne Obergrenze zur Verfügung. Prinzipiell gibt es für Unternehmen, die mehr als 5 Jahre am Markt sind, den KfW-Unternehmerkredit und für Unternehmen, die mind. 3 Jahre am Markt sind, den ERP-Gründerkredit. Auch Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt sind, können einen ERP-Gründerkredit beantragen, allerdings sind dort die Konditionen noch in Arbeit aufgrund von möglichen ergänzenden Maßnahmen der Bundesregierung.

Konditionen für Unternehmen, die seit mind. 3 Jahren (ERP-Gründerkredit) oder mind. 5 Jahren (Unternehmerkredit) am Markt sind:

- KMUs (bis 250 Mitarbeiter, max. 50 Mio. Euro Umsatz): 90% Risikoübernahme für die Finanzierungspartner (Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen.
- Großunternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter, min. 50 Mio. Euro Umsatz): 80% Risikoübernahme für die Finanzierungspartner (Hausbanken)
- Kredithöchstbetrag: 1 Mrd. Euro pro Unternehmensgruppe bzw.:
- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder

- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.
- Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen.
- Verschlankung des Antragsprozesses: Keine Risikoprüfung der KfW bis 3 Mio. Euro (Prüfung durch Hausbank) / Kredite ab 10 Mio. Euro mit vereinfachter KfW-Prüfung

Konsortialfinanzierungen

- Die KfW beteiligt sich direkt an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Sie übernimmt dabei bis zu 80% des Risikos, aber maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung.
- Der KfW-Anteil beträgt mind. 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf:
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Großbürgschaftsprogramm

Das bestehende Programm wird auf Unternehmen auch außerhalb strukturschwacher Regionen ausgeweitet (parallele Bund-Länder-Bürgschaften)

Flexibilisierung der Kurzarbeit

Die bestehende Regelung zur Unterstützung der Kurzarbeit wird angepasst:

- Absenkung des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10%
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die BA

Die **Bundesagentur für Arbeit** hat ihre **Weisung zur Kurzarbeiterverordnung** veröffentlicht. Die Weisung finden Sie [hier](#). Wesentliche Inhalte sind:

- Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist keine neue Anzeige erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.
- Auch Zeitarbeitsunternehmen können nun Kurzarbeitergeld beantragen.

- Bis zum Ende des Jahres wird kein Erholungsurlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit eingefordert.
- Es wird noch einmal ausdrücklich kargestellt, dass behördlich angeordnete Betriebsschließungen als unabwendbares Ereignis Ursache eines für Kurzarbeit maßgeblichen Arbeitsausfalls sein können.
- Die BA präzisiert zudem die systemrelevanten Branchen und Berufe, bei denen Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung bis zu einer bestimmten Grenze nicht angerechnet wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- Minijobs erhöhen das Ist-Entgelt nicht und bleiben daher grundsätzlich anrechnungsfrei.
- Übersteigt das Einkommen aus dem Nebenerwerb 450 € (Minijob), gilt ein Freibetrag. Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird angerechnet.
- Der Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit wurde überarbeitet. Die Gründe für den Arbeitsausfall sind nur noch in einfacher Form darzulegen. Es wird lediglich Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Zur Glaubhaftmachung genügen Nachweise in einfacher Form.
- Ein Kurzantrag ersetzt den bisherigen Antragsvordruck zur Abrechnung der Kurzarbeit.
- Für große Unternehmen soll es die Möglichkeit einer Zentralisierung des gesamten Verfahrens geben. Hierzu können die Arbeitsagenturen entsprechende Absprachen mit dem jeweiligen Unternehmen treffen.

Steuerliche Liquiditätshilfe

Zur Verbesserung der Liquidität werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Stundungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Absenkung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen.
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Vergleichbare Maßnahmen sollen für die Energie- und Luftverkehrsteuer gelten.

Sofortprogramm für Selbstständige und Kleinunternehmen

- Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten: max. 9.000 Euro
- Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten: max. 15.000 Euro
- Beides gilt für drei Monate und wird über die Länder-Hilfsprogramme abgewickelt.
- Der Bund stellt dafür 50 Milliarden Euro bereit.

Sonstiges

- Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag können die Beiträge bis Mai gestundet werden, teilen die Sozialversicherungsträger mit. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig. Voraussetzung ist, dass andere Hilfsmaßnahmen vorab beantragt wurden. Es sollte also bereits Kurzarbeitergeld beantragt worden sein und möglichst auch ein KfW-Hilfskredit. Den Antrag zur Stundung finden Sie [hier](#).
- Die GEMA setzt rückwirkend ab dem 16. März die Lizenzgebühren für den Zeitraum aus, in dem Betriebe aufgrund von behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen mussten. Dies gilt für alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge.

Stand der Maßnahmen der Bundesländer

Baden-Württemberg

Aktuelles

- *Keine neuen Meldungen*

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 28.03. - [Link](#)
Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020
- Bußgeldkatalog zur Corona-Verordnung – [Link](#)

Unterstützung für Unternehmen

- Es ist möglich, Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabzusetzen. Bereits gezahlte Sondervoraussetzungen können erstattet werden. Der Antrag dazu kann über ELSTER, der elektronischen Steuersoftware, gestellt werden. Dort gibt es auch Anträge für die zinsfreie Stundung von Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer. ([Link](#))
- Finanzministerin Edith Sitzmann (Grüne) erklärte, das Land habe vor, Mieten und Pachten für landeseigene Liegenschaften ab sofort zinslos zu stunden, wenn Unternehmen durch die Krise in finanzielle Notlagen geraten. Wenn die Stundung nicht mehr ausreiche und sich die Lage weiter verschärfe, werde man über weitere pragmatische Maßnahmen nachdenken. Auch private Mieter sollen die Möglichkeit zur Stundung bekommen.

Unterstützung für Soloselbstständige und Kleinunternehmen

Es handelt sich um einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, zunächst für drei Monate. Die inhaltliche Prüfung übernehmen die örtlichen Handel-, Industrie- und Handwerkskammern, die L-Bank zahlt die Zuschüsse aus:

- Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern: 9.000 Euro (Bundesmittel)
- Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern: 15.000 Euro (Bundesmittel)
- Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern: 30.000 Euro (Landesmittel)
- Die Anträge können [online](#) gestellt werden.
- Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten die [Kammern](#).

Soforthilfe wird ohne die Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt. Es reicht der Nachweis, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren. ([Link](#))

Beteiligungsfonds

Ziel des Beteiligungsfonds sei es, das Eigenkapital dieser Unternehmen zu stärken, damit diese wieder liquide und kreditwürdig würden und so auch langfristig die Krise überstehen. Das Konzept für die Umsetzung wird derzeit erarbeitet.

Die Landesregierung verweist zudem auf die bereits bestehenden [Programme der L-Bank](#). Die meisten Programme richten sich an KMU und werden über das Hausbankprinzip vergeben. Die L-Bank kann mit ihrem Angebot sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen.

- **Liquiditätskredit**

Für KMU (bis zu 500 Mitarbeiter) zur Bewältigung vorübergehender Liquiditätsengpässe. (Höchstbetrag: in der Regel 5 Mio. Euro, im Einzelfall höher, Laufzeit 4-10 Jahre). Für bestehende Förderkredite bei der L-Bank besteht die Möglichkeit einer bis zu 12-monatigen Tilgungsaussetzung. Die Bank übernimmt bis zu 80% des Risikos.

Es stehen auch Gründungsfinanzierungs-, Wachstumsfinanzierungs-, Innovationsfinanzierungskredite zur Verfügung.

Alle diese Darlehen können auch mit einer Kombi-Bürgschaft der Bürgschaftsbank flankiert werden. Nähere Informationen per [Email](#) oder über die Hotline der L-Bank: 0711 122-2345

- **Bürgschaften**

Übernahme von bis zu 80% des Risikos:

- Bis 2,5 Mio. Euro: Abwicklung über Bürgschaftsbank BW
- 2,5 - 5 Mio. Euro: Abwicklung über L-Bank
- Mehr als 5 Mio. Euro: Landesbürgschaft über L-Bank

Nähere Informationen per [Email](#) oder über die Hotline der L-Bank: 0711 122 2999

Eine Übersicht der Fördermöglichkeiten sowie zentrale Ansprechpartner finden Sie zudem auf der [Homepage](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Bayern

Aktuelles

- Private liquide Mittel müssen nicht mehr zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden. ([Link](#))

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Vorläufige Ausgangssperre aufgrund der Corona-Epidemie vom 20.03 - [Link](#)
- Allgemeinverfügung zur Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.03. - [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

- Einkommens-, Körperschafts-, und Umsatzsteuer können bis Jahresende zinsfrei gestundet werden. Bereits gezahlte Sondervorauszahlungen der Umsatzsteuer können auf Antrag zurückerhalten werden.
- Der vom bayerischen Landtag beschlossene Nachtragshaushalt von 10 Mrd. Euro soll laut eines Beschlusses des Ministerialrats auf 20 Mrd. Euro verdoppelt werden. Der Bürgschaftsrahmen des Freistaats wird von 4 Mrd. Euro auf 40 Mrd. Euro erhöht.
- **BayernFonds**
 - Instrument zur vorübergehenden Beteiligung des Staats an Unternehmen
 - Besonders wichtig für mittelgroße Unternehmen, für die der Wirtschaftsstabilitätsfonds des Bundes nicht greift.
 - Neu zu gründende Finanzagentur verwaltet den Fonds.
 - Ein entsprechendes Gesetz ist in Arbeit, das auch von der EU-Kommission gebilligt werden muss. ([Link](#))
- **Soforthilfen**

Betriebe, die in eine Notlage geraten, erhalten unbürokratisch und kurzfristig nicht rückzahlbare Zuschüsse:

 - bis zu 5 Erwerbstätige: 9.000€ (Bundesmittel)
 - bis zu 10 Erwerbstätige: 15.000€ (Bundesmittel)
 - bis zu 50 Erwerbstätige: 30.000€ (Landesmittel)
 - bis zu 250 Erwerbstätige: 50.000€ (Landesmittel)
 - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Den Antrag auf Soforthilfe können Sie [hier](#) stellen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

- Darüber hinaus stehen betroffenen Unternehmen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern und verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Ansprechpartner der Unternehmen ist grundsätzlich die jeweilige Hausbank.
 - **Universalkredit**
Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro (Höchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben). Die Haftungsfreistellung wurde auf 80% angehoben. Bis 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
 - **Bürgschaften**
Für mittelständische Unternehmen. (Höchstbetrag: 5 Mio. Euro). Die Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierung wurde auf 80% angehoben. Darüber hinaus sind Staatsbürgschaften möglich.
 - **Akutkredit**
Für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. (Höchstbetrag: 2 Mio. Euro)
- Informationen zu den Angeboten der LfA Förderbank Bayern finden Sie [hier](#). Sie können die Bank außerdem per [Email](#) oder über die Hotline kontaktieren: 089 2124 1000
- Weitere Informationen zu allen Darlehens- und Bürgschaftsprogrammen etc. finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - [Link](#)
- Zudem wurde für betroffene Unternehmen eine Hotline eingerichtet: [089 2162-2101](#) (Mo.–Do.: 07:30 – 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 – 16:00 Uhr)

Aktuelles

- *Keine neuen Meldungen*

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Aktuelle Verordnung des Senats zur Corona-Krise vom 22.03., in Kraft getreten am 22.03. - [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020
- Aktuelle Auslegungshilfe für die Anwendung der Covid-19-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - [Link](#)

Unterstützung für Unternehmen

- **Hilfen für KMUs und Selbstständige**

- **Soforthilfeprogramm I:**

Der Liquiditätsfonds der Investitionsbank Berlin (IBB) wird für alle KMUs bis 250 Mitarbeiter (auch Clubs, Restaurants, etc.) geöffnet. Die Fördergrenze liegt bei 500.000 Euro, für größere Summen müssen sich Unternehmen an die KfW wenden. Der Ermächtigungsrahmen für die IBB zur Aufnahme von Mitteln für die Liquiditätshilfen wird um 100 Mio. Euro erhöht. (Kann perspektivisch auf 200. Mio. Euro aufgestockt werden.)

Das Sofortprogramm I ist seit 28. März unterbrochen. Die Mittel waren bereits ausgeschöpft. ([Link](#)) Derzeit werde über das weitere Vorgehen beraten.

- **Soforthilfeprogramm II:**

Das Programm wendet sich mit 100. Mio. Euro an Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberuflern und Soloselbstständigen. Abhängig von der Bundesförderung kann die Soforthilfe II auf 300 Mio. Euro erweitert werden. Der Zuschuss ist auf 5.000 Euro begrenzt. Er kann jedoch nach sechs Monaten (Einzelpersonen) bzw. nach drei Monaten (Mehrpersonenbetriebe) erneut beantragt werden.

Anträge Soforthilfe II sind ausschließlich bei der IBB zu stellen. Da das Programm Soforthilfe II derzeit in ein einheitliches Bundesprogramm überführt wird, pausiert die Bearbeitung bis **Montag 06. April 2020**. Erst dann werden wieder neue Anträge entgegengenommen. ([Link](#))

- Anträge können [hier](#) gestellt werden.

- Der Senat entschädigt bei Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz. ([Link](#))
- Der Bürgschaftshöchstbetrag der Bürgschaftsbank wird auf 2,5 Mio. verdoppelt. Die Bank kann bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen über Bürgschaften entscheiden. Der Bürgschaftsrahmen von 80% kann auch bei Betriebsmittelkrediten ausgeschöpft werden.
- Absenkungen der Steuervorauszahlungen handhaben die Finanzämter unbürokratisch. Auch Stundungen von Steuerzahlungen sind unbürokratisch und in manchen Fällen zinslos möglich. Nähere Infos finden Sie [hier](#).
- Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld wurden vereinfacht
- Hotline der IBB: (030) 2125 47 47

Die IHK-Berlin hat ebenfalls eine Hotline für betroffene Mitgliedsunternehmen eingerichtet: 030 31 510 919. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr besetzt.

Brandenburg

Aktuelles

- Der Brandenburger Bußgeldkatalog im Kampf gegen das Coronavirus ist am Donnerstag (02.04.) in Kraft getreten. Mit ihm können Verstöße gegen Maßnahmen der Eindämmungsverordnung geahndet werden. Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 50 bis zu 25.000 Euro geahndet werden. ([Link](#))
- Der Brandenburger Landtag beschloss am Mittwochabend einen zusätzlichen Rettungsschirm von 2 Milliarden Euro. Die Schuldenbremse wurde aufgrund der unverschuldeten Notsituation außer Kraft gesetzt. ([Link](#))

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) - [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020.

Unterstützung für Unternehmen

- **Steuererleichterungen**
Auf Antrag können laufende Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer herabgesetzt oder angepasst werden. Außerdem können Steuerforderungen zinslos gestundet werden.
- **Soforthilfeprogramm für Klein- und Kleinstunternehmen**
Klein- und Kleinstunternehmen werden durch die [Investitionsbank](#) des Landes Brandenburg mit einem Soforthilfeprogramm unterstützt. Daraus gewonnene Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden.
 - bis zu 5 Erwerbstätige, bis zu 9.000 EUR
 - bis zu 15 Erwerbstätige, bis zu 15.000 EUR
 - bis zu 50 Erwerbstätige, bis zu 30.000 EUR
 - bis zu 100 Erwerbstätige, bis zu 60.000 EUR
- Unternehmen mit mehr als 100 Erwerbstätigen können sich an die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden, entweder [online](#) oder telefonisch: 0331 730 61 222
- Instrumente wie die Erleichterung des **Kurzarbeitergeldes** sollen nun auf Landesebene angepasst und gegebenenfalls aufgestockt werden, um Brandenburger Unternehmen und Beschäftigte zu unterstützen.
- Das **Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm** (KoSta) wird entsprechend des aktuellen Bedarfs angepasst und für nahezu alle Branchen geöffnet.

Bremen

Aktuelles

- Anträge für Soforthilfe für Unternehmen mit 10-49 Beschäftigten können ab dem 03.04. gestellt werden. ([Link](#))
- Antragsformular für Soforthilfe für Unternehmen bis 10 Beschäftigte sollen ab 2. April (abends) online zur Verfügung stehen. ([Link](#)) ([Link](#))

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 23.03. - [Link](#)
- Allgemeinverfügung des Ordnungsamts vom 20.03 - [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

- Kleinunternehmen, Selbstständigen und Freischaffenden in Bremen werden seit dem 23. März Zuschüsse (Corona-Soforthilfe) gewährt. Die Bremer Förderbank fungiert als Bewilligungsbehörde und bietet [hier](#) nähere Informationen. Berechtig sind Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und weniger als zwei Mio. Euro Jahresumsatz. Die Zuschüsse können bis zu 5.000 Euro betragen (20.000 in Einzelfällen) und müssen nicht zurückgezahlt werden.
- Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten können nicht das Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes nutzen. Für sie hat das Land Bremen das „[Sofortprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für kleine Unternehmen](#)“ (Corona –Soforthilfe II) geschaffen. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des Liquiditätsbedarfs bis zu 20.000 Euro.
- Steuern der Unternehmen werden zinslos gestundet.
- Die von der Wirtschaft getragene Bürgschaftsbank Bremen erweitert die Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. EUR pro Engagement. Anträge bis 250.000 EUR werden innerhalb weniger Tage genehmigt. Sie werden über die Hausbank gestellt.
- Grundsätzlich ist die Bremer Förderbank (BAB) erster Ansprechpartner für Unternehmen - [Link](#)

Kontakt: Aufgrund der starken Nachfrage der Betroffenen können konkrete Anfragen neben der telefonischen Hotline über die 9600 – 420 und 9600– 437 auch direkt an task-force@bab-bremen.de gestellt werden.

Hamburg

Aktuelles

- Hamburg gibt einen Bußgeld-Katalog für Verstöße gegen Corona-Regeln heraus ([Link](#))

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Aktuelle Allgemeinverfügung des Senats vom 22.03. – [Link](#)
- Aktuelle Allgemeinverfügung des Senats vom 15.03 – [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 30. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

- Gemeinsam mit der IFB wird ein **Soforthilfeprogramm** aufgelegt, das vor allem KMUs und Freiberufler unterstützen soll. Anträge finden Sie [hier](#).

Hamburg erhöht die Fördersummen des Bundes um folgende Beträge:

- Soloselbstständige: 2.500 € (plus Bundesmittel: 11.500)
 - Unternehmen bis 5 Mitarbeiter: 5.000 € (plus Bundesmittel: 14.000)
 - Unternehmen bis 10 Mitarbeiter: 5.000 € (plus Bundesmittel: 20.000)
 - Unternehmen bis 50 Mitarbeiter: 25.000 € (nur Landesmittel)
 - Unternehmen bis 50 Mitarbeiter: 30.000 € (nur Landesmittel)
- Die **IFB-Förderprogramme** werden erweitert. Der HamburgKredit-Liquidität (HKL) soll KMUs mit einem Kreditvolumen von je bis zu 250.000 Euro ausstatten.
 - Auch der **Bürgschaftsrahmen** wird erweitert. Der Höchstbetrag bei der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (BG) wird von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Verfahren bis zu 250.000 Euro soll die BG schnell und eigenständig behandeln können. Betriebsmittelfinanzierung sollen bei bestehenden Unternehmen bis zu 80%er Rückverbürgung möglich sein. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo soll auf 50% erhöht werden.
 - **Steuerzahlungen** sowie städtische Gebühren sollen gestundet und sogar erlassen werden können.
 - Für Mieter städtischer Immobilien soll eine zinslose Stundung der Mieten möglich werden.

Detaillierte Infos zu Förderkrediten und Landesbürgschaften finden sich unter www.ifbhh.de. Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel. 040/248 46 533.

Hessen

Aktuelles

- *Keine neuen Meldungen*

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 22.02.2020 - [Link](#)
- Aktuelle Verordnungen der Landesregierung - [Link](#), [Link](#)/ Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

- **Soforthilfe für Kleinunternehmen und Freischaffende**

Die Corona-Soforthilfe wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie beträgt (inklusive Bundesförderung) bei:

- Bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate
- Bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate
- Bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate

Entsprechende Anträge können ab dem 30.03. [online](#) beim [Regierungspräsidium Kassel](#) gestellt werden.

- **Darlehen für Kleinunternehmen**

Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können [Darlehen](#) zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

- **Betriebsmittelkredite für KMUs**

KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank [Betriebsmittelkredite](#) bis 1 Mio. Euro erhalten.

- **Bürgschaften**

Bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Infos und Ihren jeweiligen Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

- **Landesbürgschaften**

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen [Landesbürgschaften](#) i. d. R. über 1,25 Mio. Euro.

- **Steuerliche Soforthilfen**

Sondervorauszahlungen der Umsatzsteuer werden auf Antrag auf Null gesenkt. Anschließend erhalten die Unternehmen die bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist. Das geht ganz unbürokratisch mit formlosem Antrag oder am besten über ELSTER. ([Link](#)) Finanzämter wurden sensibilisiert, etwaige Anträge auf Steuerstundungen oder geringere Vorauszahlungen zügig zu prüfen.

Die Förderberatung des Landes Hessen bei der WIBank kann unter der Telefonnummer 0611 774 – 7333 erreicht werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Aktuelles

- *Keine aktuellen Meldungen*

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Aktueller Erlass der Landesregierung - [Link](#)/ Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

Mit einem **Hilfsfonds** mit Barmitteln von 700 Mio. Euro und der Bereitstellung eines zusätzlichen Bürgschaftsrahmens von 400 Mio. Euro (insgesamt 1,1 Mrd. Euro) sollen weitere Hilfen und Unterstützungsangebote finanziert werden. Das Programm soll die Bundesförderung ergänzen:

- Der Kreis der Antragsteller ist erweitert worden und umfasst nun u.a. auch gemeinnützige Organisationen, Land- und Forstwirtschaft.
- Auch Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten, die im Nebenerwerb betrieben werden und dauerhaft am Markt tätig sind, können die Hilfe erhalten. Freiberufler und Soloselbstständige müssen ihre Tätigkeit im Haupterwerb durchführen.
- Auch gemeinnützige Unternehmen, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen agieren, sind unabhängig von ihrer Rechtsform vom Programm erfasst. Sie können also z.B. als gGmbH oder als e.V. organisiert sein.

- Soloselbstständige und Unternehmen mit 0-10 Beschäftigten können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) einen [Antrag](#) auf einen nicht rückzuzahlenden Zuschuss stellen:
 - 0 – 5 Arbeitnehmer: 9.000 Euro
 - 6 – 10 Arbeitnehmer: 15.000 Euro
- Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten können ebenfalls beim LFI einen nicht rückzuzahlenden Zuschuss beantragen:
 - 11 - 24 Arbeitnehmer: 25.000 Euro
 - 25 – 49 Arbeitnehmer: 40.000 Euro
 - 50-100 Arbeitnehmer: 60.000 Euro
- Das Antragsformular kann vorab per [E-Mail](#) übermittelt werden jedoch ist eine postalische Zusendung des Formulars zwingend erforderlich.
- [FAQs und weitere Informationen](#) hat das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zusammengestellt.

- Die Bürgschaftsquote im Landesbürgschaftsverfahren wurde von 80 auf 90% erhöht.
- Der MV-Fonds schafft die Möglichkeit der Landesbeteiligung an von der Krise stark betroffenen systemrelevanten Unternehmen
- Kultureinrichtungen, Künstler, Kulturschaffende, ehrenamtliches Engagement und gemeinnützige Organisationen werden mit 25. Mio. Euro unterstützt.
- Nach der geplanten Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes ist eine Übernahme der Lohnzahlung bis zu sechs Wochen für die Arbeitnehmer*innen möglich, die durch Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können. (50% Bund, 50% Land mit 71 Mio. Euro)
- Es besteht die Möglichkeit der Anpassung von Steuervorauszahlungen, zinsfreien Stundungen sowie Aussetzungen von Vollstreckungen.
- Bewilligte Fördermittel werden weitergezahlt, auch wenn der Empfänger durch die Corona-Krise die Leistung nicht oder nicht im vollen Umfang erbringen kann.
- Alle Zahlungsverpflichtungen aus Serviceerträgen in Landesliegenschaften werden erfüllt, auch wenn die Arbeit aufgrund der Krise nicht erbracht werden kann.

- **Bürgschaften**
 Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich durch die Erhöhung seines Rückbürgschaftsanteils an der Verdoppelung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank M-V für Kredite von Hausbanken von 1,25 Millionen Euro auf bis zu 2,5 Millionen Euro pro Einzelfall.
 - Schnelle Bürgschaften bis 250.000 Euro

- Bürgschaften bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 250.000 Euro für KMU können in einem abgekürzten und vereinfachten Verfahren durch die Bürgschaftsbank ohne weitere Gremienbeteiligung entschieden werden.
- **Liquiditätshilfen für KMU**
Zwei rückzahlbare Zuschussformen stehen zur Verfügung. Die Anträge werden bei der Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung gestellt. (GSA)
 - A – 20.000 Euro Programm: Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (zinsfrei, vereinfachtes Verfahren)
 - B – 200.000 Euro Programm: Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern (im ersten Jahr zinsfrei)

Das Wirtschaftsministerium hat für die heimische Wirtschaft eine Unternehmens-Hotline (0385/588-5588) geschaltet.

Niedersachsen

Aktuelles

- *Keine aktuellen Meldungen*

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 27. März - [Link](#)
- Erlass der Landesregierung - [Link](#)/ Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 18. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

Nachtragshaushalt

Die Landtag hat für den Nachtragshaushalt zur Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus gestimmt:

- 1,4 Mrd. Euro im Einzelplan "Allgemeine Finanzverwaltung" für Soforthilfen und Entschädigungen der Wirtschaft sowie für Strukturen Gesundheitsversorgung
- Erhöhung Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro
- Unterstützung bundesweiter Anpassungen für Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen für von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern sowie für Herabsetzung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Sonderprogramm für Kleinunternehmen

Niedersachsen hat zum 1. April Landes- und Bundesprogramm in einem Antrag zusammengeführt. Es ist jetzt eine Antragstellung im neuen Förderprogramm "Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes" möglich. Wer noch nach den alten Bedingungen einen Antrag gestellt hat, kann zusätzliche Mittel, die jetzt bereitgestellt wurden, neu beantragen. Die Mittel können dann bis auf das Maximum der Bundeshilfe aufgestockt werden:

- Bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro (vorher 3.000 Euro aus Landesmitteln)
- Bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro (vorher 5.000 Euro aus Landesmitteln)
- Bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- Bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Diese Hilfe steht auch Startups zur Verfügung, solange sie jünger als 5 Jahre sind. Anträge können weiterhin über das [Kundenportal der N-Bank](#) gestellt werden.

Liquiditätshilfekredit

Das Land und die NBank bieten Liquiditätskredite mit Antragstellung direkt bei der NBank, ohne Beteiligung der Hausbank. Unternehmen können sich an der Hotline unter 0511 30031333 informieren. Bis zum 04.04.2020 ist die Hotline auch samstags von 9:00-15:00 erreichbar. Unternehmen können sich außerdem zu einem tagesaktuellen [Sondernewsletter](#) anmelden:

- [Kredit zur Liquiditätshilfe](#) für kleine und mittlere Unternehmen mit einem Betrag für bis zu 50.000 Euro
- [Ein zusätzlicher Kredit zur Liquiditätshilfe](#) für über 50.000 Euro kann wahrscheinlich in einigen Wochen bereitgestellt werden.

Unterstützungsfonds für Startups

Niedersachsen stellt 5 Mio. Euro zur Unterstützung für Startups bereit. Diese sollen in einen Fonds fließen, aus dem die Unternehmen möglichst unbürokratisch Hilfe beantragen können.

Startups und Unternehmen, die den MikroSTARTER Kredit der NBank in Anspruch genommen haben, können die fälligen Rückzahlungen aussetzen. Die Darlehnsnehmer können dies per Email beim zuständigen Sachbearbeiter erbeten.

Steuerliche Maßnahmen

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unterstützt die Finanzverwaltung mit steuerlichen Erleichterungen wie zinsfreier Steuerstundung, einer erleichterten Herabsetzung von Vorauszahlungen und Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen bis zum 31.12.

Anträge auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

(Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollten bevorzugt via ELSTER an das Finanzamt gestellt werden.

Landesbürgschaften Niedersachsen

Die Bürgschaften sind auch für konjunkturelle Finanzierungen verfügbar. Von Kreditbürgschaften sollen nahezu alle Branchen, Angehörige freier Berufe und Träger sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen profitieren. Sie werden bis zu einem Volumen von 2,5 Mio. Euro von der NBB abgewickelt, davon bis zu 240.000 im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Höhere Volumen werden als Landesbürgschaften über PwC als Mandatar abgewickelt. Das Land erhöht seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro. Nähere Infos zu den Bürgschaften finden Sie [hier](#).

Nordrhein-Westfalen

Aktuelles

- Ab sofort können von der Corona-Pandemie betroffene Arbeitgeber eine zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10.4.2020 abzugebenden Lohnsteueranmeldungen beantragen. Damit kann das Land den Unternehmen zusätzliche Liquidität von voraussichtlich über 3 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Bußgeldkatalog zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung - [Link](#)
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 - [Link](#)
- Erlass der Landesregierung - [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

- Der Landtag hat den [Nachtragshaushalt](#) von 25 Mrd. Euro sowie den [NRW-Rettungsschirm](#) beschlossen. Damit wird der Bürgschaftsrahmen zur Wirtschaftsförderung auf 5 Milliarden ausgeweitet und der Rahmen für Gewährleistungen und Rückbürgschaften auf 1 Mrd. Euro erhöht. Das Finanzministerium übernimmt gegenüber der NRW.Bank eine einmalig nutzbare

Haftungsfreistellung aus dem NRW-Bank Universalkredit bis zu einer Höhe von 5 Mrd. Euro.

▪ **Sonderprogramm für Kleinunternehmen**

Die Landesregierung stockt das Sofortprogramm des Bundes auf, um zusätzlich Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten zu unterstützen. Demnach können [hier](#) die folgenden, nicht rückzahlbaren Zuschüsse beantragt werden:

- Bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 Euro (Bundesmittel)
- Bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 Euro (Bundesmittel)
- Bis zu 50 Beschäftigte: 25.000 Euro (Landesmittel)

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein: In Folge der Corona-Krise

- haben sich entweder die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert,
- oder die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten)
- oder der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

▪ **Zusätzliche Hilfe für Startups**

Damit gute Geschäftsideen nicht verloren gehen, unterstützt die NRW Landesregierung Startups mit speziellen Maßnahmen: Gründerstipendien können unbürokratisch verlängert werden, Ausgründungen aus Hochschulen werden verlängert, das Programm „NRW-Start-up akut“ wird neu aufgelegt und Eigenkapitalprogramme werden verbessert. ([Link](#))

▪ **Universalkredit der NRW.Bank**

Für alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro, Gründer und Freiberufler werden temporär 80% des Risikos übernommen (statt wie bisher 50%). Bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro erfolgt die Kreditzusage in der Regel innerhalb von 72 Stunden. Der Antrag wird über die Hausbanken abgewickelt.

NRW.Bank-Infoline: 0211 91741 4800

▪ **Expressbürgschaften**

Die Bürgschaftsbank NRW stellt bis Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Es gibt die Möglichkeit einer 72-Stunden-Expressbürgschaft für Bürgschaften bis 250.000 Euro. Die Anträge können [online](#) gestellt werden. Für Kontokorrent-Linien bis 100.000 Euro werden über die Bürgschaftsbank NRW 90%ige Bürgschaften in einem Schnellverfahren mit nur einem Tag Bearbeitungszeit angeboten, sobald dies vom Bundesministerium der Finanzen freigegeben wird.

- **Landesbürgschaften**
 Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro (auch für Großunternehmen) können über das Landesbürgschaftsprogramm bei [PwC](#) abgewickelt werden. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von einer Woche. Das Land hat das Volumen für Landesbürgschaften auf 5 Mrd. Euro angehoben. Sobald die EU dem zustimmt, soll die Verbürgerungsquote von 80% auf 90% erhöht werden.
- **Mikromezzaninfonds**
 Kleine Unternehmen und Existenzgründer könnten aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt und ohne Beteiligung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft in Neuss beantragen. Sicherheiten seien hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen.
- **Entschädigung für Quarantäne**
 Ein Ausgleich für die Kosten von Tätigkeitsverboten (z.B. Quarantäne) kann bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragt werden.
- **Kurzarbeitergeld**
 Die vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Anpassung gelte vom 1. April 2020 an. Betriebe und Unternehmen, die diese Option nutzen wollen, müssten dies bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. [Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 45555 2](#)
- **Steuerhilfen**
 Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. Für Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung.
- **Entschädigungen für Quarantäne**
 Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z. B. Quarantäne, ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen.

Weiterführende Informationen zu allen Unterstützungsmöglichkeiten sowie [Ansprechpartner für Unternehmen](#) finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - [Link](#)

Sonstiges

- Ministerpräsident Laschet berief einen „[Expertenrat Corona](#)“. Die zwölf renommierten Experten beraten die Landesregierung. Die Mitglieder des Expertenrats werden sich unter anderem mit den ökonomischen und sozialen Konsequenzen einer lang andauernden Politik der sozialen Distanzierung und des wirtschaftlichen Shutdowns befassen und Szenarien für den Übergang zwischen Krisenmodus und Normalität diskutieren. ([Link](#))

Rheinland-Pfalz

Aktuelles

- Landes-Sofort-Darlehen für Unternehmen bis 30 Mitarbeitenden jetzt im Hausbankverfahren verfügbar.

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23.03.) - [Link](#)/ Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020
- Auslegungshilfe zur Corona-Bekämpfungsverordnung - [Link](#)

Unterstützung für Unternehmen

Der Landtag hat in der KW 13 den Nachtragshaushalt in Höhe von 3,3 Mrd. Euro einstimmig beschlossen. Davon sind 800 Millionen als direkte Ausgaben vor allem für Maßnahmen im Gesundheitswesen und für Hilfszahlungen an Unternehmen vorgesehen, jeweils 100 Millionen für die Kommunen und für die Anschaffung eines künftigen Impfstoffs gegen das Corona-Virus. 2,2 Milliarden werden für die Erhöhung von Landesbürgschaften eingesetzt.

Soforthilfen für Kleinunternehmen

Der „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ soll knapp 1 Mrd. Euro umfassen und ergänzt das Bundesprogramm.:

- Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte:
 - 9.000 Euro Zuschuss (Bundesmittel)
 - 10.000 Euro Sofortdarlehen bei Bedarf (Landesmittel)
- Unternehmen von 6 bis zu 10 Beschäftigte:
 - 15.000 Euro Zuschuss (Bundesmittel)
 - 10.000 Euro Sofortdarlehen bei Bedarf (Landesmittel)
- Unternehmen von 11 bis zu 30 Beschäftigte:

- Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich eines Zuschusses über 30 Prozent der Darlehenssumme
- Anträge für das Bundesprogramm können [hier](#) heruntergeladen werden. Anträge müssen direkt an die [Investitions- und Strukturbank](#) gesendet werden.
- Das **Sofort-Darlehen des Landes** kann ab sofort bei der Hausbank beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#):
 - Der Programmzinssatz beträgt 1% p.a. Die Tilgung erfolgt zwischen dem 31.03.2022 und dem 31.03.2026 in 17 gleichhohen vierteljährlichen Raten.
 - Der Kreditbetrag darf:
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
 - den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate nicht übersteigen.

Unternehmenshilfe

Im Wirtschaftsministerium wurde eine Stabsstelle Unternehmenshilfe eingerichtet. Diese ist Ansprechpartner für Unternehmen, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus mit wirtschaftlichen Problemstellungen konfrontiert sind. Kontakt: Tel: 06131/16-5110 / E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwwlw.rlp.de

Die gebündelten Informationen zur Unternehmenshilfe finden Sie [hier](#).

Gemeinsam mit der ISB und der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stellt das Finanzministerium sicher, dass kurzfristig Bürgschaften und Liquiditätshilfen für Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, um wirtschaftliche Schäden im Zuge der Corona-Krise zu minimieren.

- **Programmdarlehen der ISB**
Zur Abdeckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs (Betriebsmittel)
- **Tilgungsaussetzungen bei Programmdarlehen**
Unternehmen werden ohne Haftungsfreistellung auf formlosen Antrag der Hausbank auf dem Bankenleitweg großzügig Tilgungsaussetzungen gewährt. Diese werden zunächst bis Jahresende 2020 befristet. Zinsstundungen und Laufzeitverlängerungen sind damit nicht verbunden.
- **Bürgschaften**
Für Risikoübernahmen stehen sowohl die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH als auch die ISB zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank hat ihre Bürgschaftsobergrenze für alle Finanzierungsanlässe auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Durch die Schaffung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000 Euro soll die Bearbeitungsgeschwindigkeit nochmals erhöht werden. Die Bürgschaftsquote beträgt dabei bis zu 80%. Erreichbar ist die Bürgschaftsbank unter: 06131 62915-65

Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro werden über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) abgewickelt. Dabei können bei Betriebsmittelkrediten nunmehr auch bis zu 80% beantragt werden. Erreichbar ist die ISB unter: 06131 6172 1333

Das Wirtschaftsministerium informiert zu genannten Programmen gemeinsam mit der ISB [hier](#).

Steuerliche Maßnahmen

Das Finanzministerium hat darüber hinaus auch noch steuerliche Maßnahmen für vom Corona-Virus betroffene Unternehmen aufgelegt. Nach den allgemeinen Vorschriften des Steuerrechts kommen die Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie Billigkeitsmaßnahmen in Betracht wie zum Beispiel Stundung oder Erlass der Steuerforderung oder Vollstreckungsaufschub. Dabei handelt es sich um Ermessensentscheidungen des Finanzamts. Nähere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Die IHK Rheinland-Pfalz hat ebenfalls eine [Hotline](#) eingerichtet.

Saarland

Aktuelles

- Das Saarland hat die Landes- und Bundesförderung zusammengelegt. Ab sofort können Unternehmen nur noch die Bundesförderung beantragen. Falls sie schon Landesförderung erhalten oder beantragt haben, können sie bei weiterem Bedarf Bundeshilfe beantragen, die dann bis zur Maximalhöhe der Bundeshilfe aufstockt.

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Corona-Verordnung - [Link](#)
- Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie - [Link](#)/ Verlängerung des Kontaktverbots bis einschließlich 19.04.
- Allgemeinverfügung der Landesregierung zur Schließung von Einrichtungen – [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 20. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

Steuerliche Hilfen

Das Saarland zahlt Unternehmen ihre bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung zurück.

Soforthilfe für Kleinunternehmen

Das Land hat die Landes- und Bundesförderung zusammengelegt. Ab sofort können Unternehmen nur noch die Bundesförderung beantragen. Falls sie schon Landesförderung erhalten oder beantragt haben, können sie bei weiterem Bedarf Bundeshilfe beantragen, die dann bis zur Maximalhöhe der Bundeshilfe aufstockt:

- Bis zu 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (vorher aus Landesmitteln 3.000 Euro für Solo-Beschäftigte, bis zu 6.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten)
- 6-10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (vorher aus Landesmitteln bis zu 10.000 Euro)

Weitere Informationen gibt es [hier](#). Der [Antrag](#) kann hier ausgefüllt werden.

Das Wirtschaftsministerium stellt auf seiner Homepage auch Informationen zu bestehenden Instrumenten zur Verfügung:

- Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH
- Eigenkapital-Stärkung durch Beteiligungsprogramme
- Nähere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen finden Sie auf der [Homepage der Landesregierung](#):

- **Notrufportal für Unternehmen**
Hier wird darum gebeten für bessere Bearbeitung Fragen und Anliegen per [Mail](#) zu übermitteln.
Hotline: 0681-501-4433 (erreichbar Mo-Fr, 9-18 Uhr)

Die Landesregierung will die Unterstützung der Wirtschaft ausweiten, nähere Informationen hierzu finden Sie auch [hier](#):

- **Kreditprogramm für KMUs**
Gegen Liquiditätsengpässe (insbesondere im Mittelstand) wird bis Ende März das 25 Mio. Euro-Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ aufgelegt. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden sowie freiberuflich Tätige. Der Kreditbetrag soll bis zu 500.000 Euro gewährt werden und für Betriebsmittel herangezogen werden.

Sonstiges

- Die Landesregierung hat auf Initiative des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) die Übernahme von für den Monat April nicht gezahlten Elternbeiträgen für KiTas und Freiwillige Ganztagschulen (FGTS) durch das Land beschlossen. Wenn Eltern in der Corona-Krise Elternbeiträge nicht zahlen können oder wollen, übernimmt das Land für die KiTa und FGTS-Träger die Einnahmeausfälle.

Sachsen

Aktuelles

- *Keine aktuellen Meldungen*

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Bußgeldkatalog zur Corona-Schutz-Verordnung vom 31.03. - [Link](#)
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31.03. - [Link](#)
- Aktuelle Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 31.03. - [Link](#)/ Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis einschließlich 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

Soforthilfedarlehen für kleine Unternehmen und Freiberufler

Die Soforthilfe des Bundes kann über die Sächsische Aufbaubank [beantragt](#) werden. Es gelten die bundesweiten Regelungen:

- Bis zu 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro
- Bis zu 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro

Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter einer Million Euro können zusätzlich direkt bei der Sächsischen Aufbaubank (ohne Hausbank) ein zinsloses [Darlehen](#) von bis zu 50.000 Euro (im Ausnahmefall bis zu 100.000 Euro) mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in den ersten drei Jahren tilgungsfrei zur Verfügung gestellt wird, [online](#) beantragen.

Betroffene Unternehmen können mit einem formlosen [Antrag](#) an ihr Finanzamt die zinslose Steuerstundung sowie die Anpassung von Steuervorauszahlungen beantragen. Die Regelungen gelten bis 31. Dezember 2020 und werden in Sachsen auch auf Landessteuern angewendet.

Bürgschaften und Liquiditätsforderungen

- Die Bürgschaftsbank Sachsen hat den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro erhöht und den Bewilligungsprozess beschleunigt.
- Es gibt ein Expressbürgschaftsverfahren für Bürgschaften bis zu 500.000 Euro.
- Die Bürgschaftsquote wird gemeinsam mit dem Bund auf 90% erhöht.
- Sollten sächsische Unternehmen finanzielle Unterstützung anfragen, stehen über die Landesförderbanken Fördermöglichkeiten (bspw. zinssubventionierte Liquiditätshilfedarlehen, staatliche Bürgschaften etc.) zur Verfügung, um ggf. wegen Lieferengpässen oder Zahlungsausfällen entstehende Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Betroffene Unternehmen sollen sich direkt mit der SAB in Verbindung setzen.

Als Ansprechpartner steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos. Telefon: 0351 / 4910-1100.

[Kontakt](#) zum Beratungszentrum Konsolidierung der SAB

Das Arbeits- und Wirtschaftsministerium hat auf seiner [Internetseite](#) einen umfangreichen Bereich mit Fragen und Antworten zur Corona-Krise eingerichtet. Dieser wird fortlaufend aktualisiert. Es ist auch eine Telefon-Hotline eingerichtet worden: 030 186 150

Auch die IHK Chemnitz hat eine [Übersichtsseite](#) zusammengestellt, die laufend aktualisiert wird.

Sachsen-Anhalt

Aktuelles

- Das Land hat einen Bußgeldkatalog beim Verstoß gegen die Corona-Eindämmungsverordnung veröffentlicht. - [Link](#)

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Aktuelle Verordnung der Landesregierung vom 2. April - [Link](#) / Verlängerung der Kontaktbeschränkung bis einschließlich 19. April / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

- **Landesprogramm zur Soforthilfe für Soloselbstständige und Kleinunternehmen**
Für dieses Rettungspaket in Anlehnung an das Paket des Bundes stellt das Land bis

zu 150 Mio. Euro zur Verfügung. Anträge können auf der Seite der [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#) heruntergeladen werden:

- Bis 5 Mitarbeiter – Soforthilfe bis 9.000 Euro
 - 6 bis 10 Mitarbeiter – Soforthilfe bis zu 15.000 Euro
 - 11 bis 25 Mitarbeiter – Soforthilfe bis 20.000 Euro
 - 26 bis 50 Mitarbeiter – Soforthilfe bis zu 25.000 Euro
-
- Unternehmen, die bedingt durch die Ausbreitung des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten geraten, sollten sich üblicherweise zunächst an ihre Hausbank wenden. Geeignete und gängige Maßnahmen bei temporären Liquiditätsproblemen im Unternehmen bestehen in der Verlängerung der Kreditlaufzeiten und Tilgungsaussetzungen, um den Liquiditätsabfluss im Unternehmen zu reduzieren. Im zweiten Schritt können die Unternehmen mit ihrer Hausbank aber auch auf folgende Institutionen zugehen:
-
- **Investitionsbank Sachsen-Anhalt**
Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet Tilgungsdarlehen mit mittleren oder längeren Laufzeiten an. Diese können relevant sein, wenn die Betriebsmittelfinanzierung grundsätzlich im Unternehmen neu strukturiert werden soll. Sie bietet hier den [Mittelstands- und Gründerfonds](#) sowie einen [KMU-Folgefonds](#) an.
 - **Stundungen**
Gewährung von sofortigen zinsfreien Stundungen von Kapitaldienstzahlungen (Tilgungen und/oder Zinsen) als auch Rückforderungen aus Leistungsbescheiden und Darlehenskündigungen für 6 Monate. Die Entscheidung über das Wie der Rückführung der gestundeten Beträge wird zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen. Stundungsanträge können formlos und mittels eines [Musterformulars](#) eingereicht werden.
 - **Vollstreckungsaufschub**
Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber betroffenen Unternehmen bis zum Jahresende.
 - **Instrumente für den Insolvenzfall**
Gewährung von Massendarlehen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes im Rahmen eines Insolvenz(antrags)-Verfahrens sowie zur Vorfinanzierung von Insolvenzausfallgeld, gilt ausschließlich für KMU.
 - **Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt**
Für kurzfristige Finanzierungslinien wie Kontokorrentausweitung oder Besicherung der (eigenen) Kreditmittel der Hausbank ist die [Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt](#) der passende Partner.

- **Steuerliche Hilfsangebote**
Auf Antrag werden laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herab- oder ausgesetzt, Steuerzahlungen zinsfrei gestundet, Säumniszuschläge erlassen und auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Jahresende verzichtet.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Für Unternehmen aus Sachsen-Anhalt, die von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind, hat das Wirtschaftsministerium zudem eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet. Die Telefon-Hotline ist unter 0391/567- 4750 immer werktags zwischen 8.30 und 16 Uhr erreichbar, um betroffene Firmen über bestehende Unterstützungsangebote zu informieren.

Schleswig-Holstein

Aktuelles

- Das Land hat ein [Portal](#) zur Arbeitnehmerüberlassung eingerichtet. Das Portal wird vom Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung und Weiterbildung Schleswig-Holstein (KoFW) betrieben, das auch erster Ansprechpartner für die Unternehmen ist.

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (23.03.) – [Link](#) / Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis 19. April 2020
- Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen (23.03.) – [Link](#)

Unterstützung für Unternehmen

- **Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe**
Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten können bei Schleswig-Holsteins Investitionsbank (IB.SH) Anträge für die Bundesförderung (bis zu 9.000 Euro für Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten, bis zu 15.000 Euro für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten) stellen.
Den Antrag finden Sie [hier](#).
Zusätzliche Informationen finden Sie außerdem [hier](#) und [hier](#).

- Die Landesregierung hat eine Sofort-Hilfe organisiert, insbesondere für Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Neben zinslosen Steuerstundungen durch das Finanzministerium hat das Wirtschaftsministerium zusammen mit den Förderbanken die Kredit-Angebote auf die aktuellen Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet und eine Hotline mit konkreten Ansprechpartnern für die Betriebe eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Die genannten Ansprechpersonen koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute.

- Vor allem das Darlehensprogramm „IB.SH Mittelstandskredit“ ist das zentrale Angebot an Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten. Der vom Land garantierten Rahmen wurde von fünf auf zehn Millionen Euro zu verdoppelt. ([Link](#))
- Das Finanzministerium entlastet Unternehmen zudem über steuerliche Maßnahmen ([Link](#)).

Thüringen

Aktuelles

- Das Land weitet sein Corona-Soforthilfeprogramm aus. Künftig erhalten auch gemeinnützige Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie gemeinnützige Unternehmen oder Stiftungen in den Bereichen Soziales, Jugend, Bildung, Sport, Kunst, Kultur und Medien Unterstützung des Landes und des Bundes bei der Bewältigung der momentanen Krise erhalten. Profitieren können davon beispielsweise Bildungsträger, Museen, Sportvereine, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Theater und Orchester, Pflegedienste, Behindertenwerkstätten etc. Die Antragstellung für die Hilfen kann ab der kommenden Woche bei der [Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung \(GfAW\)](#) erfolgen.

Gesetze / Erlasse / Verordnungen

- Erlass / Hygienemaßnahmen im Einzelhandel (23.03.) - [Link](#)
- Erlass / Hygienemaßnahmen bei Liefer- und Postdiensten (23.03.) – [Link](#)
- Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (27.03.) - [Link](#)
- Aktueller Notfallerlass - [Link](#)/ Darin enthalten: Schließung von Spielhallen bis 19. April 2020

Unterstützung für Unternehmen

Die Landesregierung hat einen Schutzschirm für die Wirtschaft Thüringens in Höhe von 1,5 Milliarden Euro aufgelegt. Nach Plänen des Wirtschaftsministeriums sollen Unternehmen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Krediten und Darlehen, Beteiligungen, aber auch direkten Zuschüssen bekommen. Die Antragsstellung ist seit Montag (23.03./ [Link](#)) möglich:

▪ Soforthilfeprogramm

Direkte Zuschüsse für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler aus Landesmitteln. Dies wird mit dem Förderprogramm des Bundes verbunden. Ab Mitte der Kalenderwoche 14 soll ein neues Formular zur Verfügung stehen, das die Gelder aus dem Förderprogramm des Bundes dezidiert einbezieht. Antragsteller können aber auch das [aktuelle Formular](#) nutzen, denn in einem zweiten Verfahren werden alle bis dahin eingegangenen Anträge nachbearbeitet und es wird (entsprechend der Fördervoraussetzung) eine weitere Auszahlung - gemäß der Summe des Bundesprogramms – angewiesen. Die Fördersummen belaufen sich je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent):

- auf bis zu 9.000 Euro (bis 5 Beschäftigte, vorher durch Landesmittel 5000 Euro),
- bis zu 15.000 Euro (6 bis 10 Beschäftigte, vorher durch Landesmittel 10.000 Euro),
- 20.000 Euro (11 bis 25 Beschäftigte)
- 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte)

▪ Programm „Thüringen Kapital XXL“

Ausweitung zinsverbilligter Darlehen / Förderung mit langfristigen Nachrangdarlehen, mit denen die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gestärkt werden soll. Gedacht ist an Laufzeiten von im Regelfall 10 Jahren, von denen die ersten Jahre tilgungsfrei bleiben.

▪ Thüringen-Fonds

Über diesen Fonds sollen vorübergehende Beteiligungen an strategisch wichtigen Unternehmen eingegangen werden können.

▪ „Corona Spezial“ – Fonds

Förderung damit die Vergabe von langfristigen, zinslosen Darlehen bis zu 50.000 Euro schnell und unbürokratisch erfolgen kann. Er ist eine Ergänzung zum Konsolidierungsfonds.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen vorhandene Liquiditätshilfe-Angebote wie das **Bürgschaftsprogramm** und der **Thüringer Konsolidierungsfonds** ergänzt werden (siehe unten).

Darüber hinaus veröffentlichte die Steuerverwaltung verschiedene [Anträge](#) auf **Steuererleichterungen** für Unternehmen. Diese sind auch über ELSTER abrufbar.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bereitet derzeit eine Richtlinie vor, um vor allem die Agrar- und Gartenbaubetriebe in der Corona-Krise auch mit Landesmitteln zu unterstützen. Dies soll für Betriebe zwischen 10 bis 50 Beschäftigte ausgelegt sein und bis zu 30.000 Euro pro Unternehmen betragen. ([Link](#))

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) stellt umfassende Informationen zu **anderen Liquiditätshilfen und Risikoentlastungen** für Unternehmen auf ihrer Homepage bereit:

- **Konsolidierungsfonds für KMUs**
Erhöhung des maximalen Darlehensbetrag auf 2 Mio. Euro (zuvor max. 1 Mio. Euro); Erweiterung des Antragstellerkreises (Öffnung für gesamte gewerbliche Wirtschaft einschl. Gastgewerbe, Messedienstleistung und Vertreter*innen wirtschaftsnaher freier Berufe) – [Link](#)
- **Bürgschaften der TAB**
Besicherung von Krediten und Avalen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln. Verbürgt werden maximal 80 % des Kredites/Avalbetrages. Es können Bürgschaften von bis zu 3 Millionen Euro übernommen werden.
- [Link](#)
- **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Thüringen**
Die Bürgschaftsbank veröffentlichte neue Informationen der Unterstützungsmaßnahmen für KMU. ([Link](#))
 - Bürgschaftsobergrenze 2,5 Mio. Euro
 - Bürgschaftsobergrenze BBT Basis Express auf 250.000 Euro
 - Bürgschaftsobergrenze BBT Basis auf 250.000 Euro
 - Beschleunigte Entscheidungsverfahren
- **Landesbürgschaften**
Der Freistaat Thüringen verbürgt im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms Kredite in der Regel ab einem Bürgschaftsvolumen von über 3 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro - [Link](#)

Kontakt zur Thüringer Aufbaubank: Homepage ([Link](#)) / Hotline: 0800 534 56 76

- Die Landesregierung greift den Unternehmen des Öffentlichen-Personen-Verkehrs (ÖPNV) unter die Arme und unterstützt diese mit Sofortzahlungen. Die für 2020 grundsätzlich vorgesehenen Finanzhilfen für die kommunalen Aufgabenträger des Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) in Thüringen von 25,5 Mio. Euro werden sofort um 2,38 Mio. Euro aufgestockt.
- Das Thüringer Wirtschaftsministerium startet eine Internetplattform für den regionalen Handel und die lokale Gastronomie.

Unter www.thueringenpackts.de können Läden, Geschäfte oder Restaurants aus Thüringen, die in der Corona-Krise neue, digitale Lieferwege oder Selbstabholer-Optionen nutzen wollen, ihre Angebote an zentraler Stelle online verfügbar machen.

Sonstiges

- Ab dem 6. April wird das Tragen eines Mund-und-Nasen-Schutzes in Jenaer Verkaufsstellen, dem öffentlichen Nahverkehr und Gebäuden mit Publikumsverkehr verpflichtend werden. Diese Maßnahme wurde vom Fachdienst Gesundheit angemahnt. Dadurch wird die Sicherheit von Personal im öffentlichen Leben erhöht. Neben Masken werden auch Tücher oder Schals als Schutz anerkannt. Diese müssen aber auch die Nase und den Mund abdecken.